

Name der Gesellschaft:
Rheinpreußische Feuer=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名：
ラインプロイセン火災保険会社

認可年月日：
1840.02.14.

業種：
保険

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1840, SS.89-99.

ファイル名：
18400214RFVG_A.PDF

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 12. Düsseldorf, Donnerstag, den 12. März 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 269.) Die Rheinpreussische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr. l. S. II. Nr. 2245.

Nachdem die Rheinpreussische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf von des Königs Majestät bestätigt worden ist und mir durch Vermittelung der Königl. Regierung zu Düsseldorf dem Artikel 2. ihrer Statuten gemäß die geschriebene Einschreibung eines Versicherungskapitals von mehr als drei Millionen Thalern nachgewiesen hat, erkläre ich hierdurch, daß dieselbe nunmehr in Wirksamkeit zu treten befugt ist.

Coblenz, den 14. Februar 1840.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

A. A.

(gez.) von Schleinitz.

S t a t u t

der Rheinpreussischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf.

Heute den siebenzehnten September Achtzehnhundert acht und dreißig

Erschienen:

Vor dem unterschriebenen Carl Peter Heinrich Coninx, Königlich Preussischem Notar im Wohn- und Amtssitze der Stadt Düsseldorf und in Gegenwart der nachbenannten, dem Notar bekannten Zeugen:

- 1) der Herr Franz Schimmelbusch, Kaufmann in Düsseldorf wohnend, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter des Hrn. Gottfried Reinhard Theodor Grube, Müller zu Eberfeld wohnend, auf den Grund einer vor Notar Hopmann zu Eberfeld am fünfzehnten d. M. errichteten Vollmacht, wovon eine Ausfertigung diesem Acte beigeheftet bleibt;
- 2) der Hr. Wilhelm Stein, Kaufmann, in der Gemeinde Pempelfort, Oberbürgermeisterei Düsseldorf wohnend, handelnd Namens seines Handlungshauses Gebrüder Stein zu Düsseldorf;
- 3) der Hr. Peter van Els, Kaufmann in Düsseldorf wohnend;
- 4) — Peter Söring, Kaufmann in Düsseldorf wohnend;
- 5) — Eberhard Thieme, Kaufmann in Düsseldorf wohnend;
- 6) — Friedrich August Deus, Kaufmann in Düsseldorf wohnend;
- 7) — Johann Paul Siesbers, Kaufmann in der Neustadt-Düsseldorf wohnend;
- 8) — Julius Wälffing, Kaufmann in Düsseldorf wohnend;
- 9) — Gerhard Baum, Banquier in Düsseldorf wohnend;
- 10) — Wilhelm Diecke, Rentner in Düsseldorf wohnend;

11) der Hr. Friedrich Hartmann, Kaufmann in Düsseldorf wohnend;

12) — Carl Bendel, Kaufmann in Düsseldorf wohnend.

Und erklärten: sie haben eine anonyme Gesellschaft zu gegenseitiger Versicherung gegen Feuergefährdung gebildet, und hiezu folgendes Statut festgesetzt.

Statut

der Rheinpreussischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf.

Tit. I. Gründung und Zweck der Gesellschaft.

Erster Artikel. Es bildet sich eine anonyme Gesellschaft zu gegenseitiger Versicherung gegen Feuergefährdung zwischen den Comparenten und allen denen, welche sich dem gegenwärtigen Statut anschließen, für Waaren, Mobilien im Inlande, so wie für Waaren, Mobilien und Immobilien im Auslande.

Die Gesellschaft führt den Namen:

Rheinpreussische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Ihre Geschäfte werden durch eine Direction verwaltet; sie hat ihren Hauptfig in Düsseldorf. Der Wirkungskreis derselben ist einstweilen Rheinpreußen und Westphalen; er soll aber auf den ganzen preussischen Staat, so wie auf das Ausland ausgedehnt werden können.

Zweiter Artikel. Sobald nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung der Gesellschaft das eingeschriebene Versicherungskapital die Summe von drei Millionen Thaler erreicht hat, wird darüber durch Vermittelung der Königl. Regierung zu Düsseldorf dem Königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz eine begründete Nachweisung vorgelegt, und dasselbe ersucht, durch eine öffentliche Bekanntmachung auszusprechen, daß die Gesellschaft nunmehr in Wirksamkeit treten werde.

Dritter Artikel. Die Dauer der Gesellschaft ist dreißig Jahre, vom ersten Januar an gerechnet, nachdem die Erklärung erfolgt ist, daß dieselbe in Wirksamkeit getreten.

Vierter Artikel. Das Rechnungsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember.

Fünfter Artikel. Die Versicherungen können auf zweifache Art abgeschlossen werden:

- a) für die Dauer des Rechnungsjahres oder auf längere Zeit;
- b) für kürzere Zeit während des Rechnungsjahres.

Sechster Artikel. Die Versicherungsprämien werden nach einem Tarif entrichtet, der von der Direction entworfen, und dem Verwaltungsrathe zur Annahme und Bestätigung vorgelegt wird.

Nöthige erfahrungsmäßige Abänderungen können in gleicher Weise veranlaßt und vorgenommen werden.

Diejenigen Theilnehmer, welche für die Dauer eines Jahres oder auf längere bestimmte Zeit versichern, stellen bei der ersten Prämien-Einzahlung, es sey dieselbe für die Dauer eines Jahres, oder auf längere Zeit für den vierfachen Betrag des einjährigen Prämien-sages, bei sich zahlbare, an die Ordre der Gesellschafts-Direction lautende Sola-Wechsel aus, welche als Sicherheits-Leistung für ungewöhnlich größere Unglücksfälle im Verwahr der Direction verbleiben.

Die versicherten Aussteller dieser Wechsel haften dafür wechselmäßig nach dem vollen ungetheilten Betrag derselben während der ganzen Versicherungs-Periode, die Letztere mag auf ein Jahr oder längere Zeit geschlossen seyn.

Die eingezahlten Prämien bilden den Fond zur Deckung der jährlichen Ausgaben an Schaden-Vergütungen, Verwaltungs- und andere von dem Geschäft unzertrennlichen Kosten.

Wird von der Einnahme gegen die Ausgabe ein Ueberschuß, so wird dieser als Dividende unter die Theilnehmer, welche für die Dauer des Rechnungsjahres oder auf längere Zeit versichert haben, nach Maßgabe des Betrages der eingezahlten einjährigen Prämien jährlich vertheilt.

Sollte der mögliche Fall eintreten, daß sich ein Ausfall gegen die Einnahme ergäbe, so soll dieser nach demselben Verhältnisse vertheilt, und von den Theilnehmern getragen und eingezogen werden.

Siebenter Artikel. Diejenigen Theilnehmer, die auf kürzere Zeit als ein Jahr versichern, bemerken die Dauer der Versicherungs-Periode in den auszustellenden Depositall-Buchfeldern. Sie bezahlen auch nur die Tariffätze gleich den Jahres-Versicherten, allein sie haben keinen Antheil an dem Gewinne der zur Vertheilung kommenden Dividenden.

Tit. II. Versicherungs-Gegenstände, Annahme der Versicherungen und Umfang der Letztern.

Achter Artikel. Die Gesellschaft versichert alles der Feuerz-jahr ausgesetzte Mobilar, Waaren und Gebäude (letztere jedoch nur im Auslande).

Schauspielhäuser, Pulvermühlen, Pulvermagazine, Theerkochereien, Frucht-, Stroh- und Heuschuber, Diamante und andere Edelsteine, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Staatspapiere, Schulddocumente, und sich selbst entzündende Waaren werden von der Versicherung ausgeschlossen.

Neunter Artikel. Die Direction entscheidet über jede Versicherungs-Annahme; bei Zurückweisung eines Antrages ist sie nicht verpflichtet, dem Betheiligten die Gründe anzugeben.

Zehnter Artikel. Die Bestimmung über den höchsten Betrag einer Versicherung bleibt der Direction überlassen; als Minimum der Versicherung wird jedoch die Summe von zweihundert Thaler hierdurch festgesetzt.

Tit. III. Gefahren welche die Gesellschaft übernimmt.

Elfter Artikel. Die Gesellschaft übernimmt die Gefahren:

- a) des Verbrennens der versicherten Gegenstände, (Zündung und Zerstörung durch Blitz nicht ausgenommen);
- b) des Zerstörens und Verderbens derselben durch nothwendige und zweckmäßig angewendete Lösch- und Rettungs-Versuche.

Dieselbe leistet ferner Ersatz für die zweckmäßig angewendeten Rettungskosten.

Zwölfter Artikel. Ausgeschlossen sind und werden nicht vergütet:

- a) Brandschäden, welche durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr und durch Verbrennen auf Anordnung einer Behörde veranlaßt worden;
- b) Brandschäden, welche von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder durch Feuer-Anlegen mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten herbeigeführt worden;
- c) alle Schäden, welche dadurch herbeigeführt werden, daß der Versicherte gegen den Rath der Behörde oder des Agenten der Gesellschaft Maschinen oder sonst durch den Transport leicht zu beschädigende Waaren ausgeräumt hat; und
- d) diejenigen Schäden, die dadurch entstehen, daß von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände, in Räumen aufbewahrt wurden, wo versicherte Waaren lagern.

Tit. IV. Anmeldungen zur Versicherung und Abschluß der Verträge darüber.

Dreizehnter Artikel. Die zur Versicherung anzumeldenden Gegenstände müssen in der Regel einzeln angegeben werden; jedoch soll bei Mobilien und Baaren, wo dies nicht geschehen kann, die Angabe in Hausch und Bogen, immer aber nach ihrer Sattung klassifizirt, statt finden können.

Uebrigens ist dabei nach den allgemeinen Vorschriften, welche über die bei Mobilien-Versicherungen zu beobachtenden polizeilichen Maasregeln, die von den Staatsbehörden bereits erlassen sind oder werden, zu verfahren.

Vierzehnter Artikel. Fremdes Eigenthum muß als solches angegeben werden, und der Versicherte hat bei vorkommenden Brandschäden nachzuweisen, daß er die Gefahr des Verbrennens gegen den Eigenthümer übernommen hatte, oder zur Versicherung beauftragt war.

Fünftehnter Artikel. Ueber jede Versicherung muß von dem Betheiligten ein schriftlicher Antrag gemacht werden; die darin nachzuweisenden, die Gefahr des zu versichernden Gegenstandes bedingenden Verhältnisse, müssen bei dem Verluste aller Entschädigungs-Ansprüche im Falle eines Brandunglücks klar und der Wahrheit getreu, angegeben werden.

Nachdem dieser Antrag von der Direction geprüft und angenommen worden, wird von dieser der Satz der zu zahlenden Prämie nach dem Tarif bestimmt und festgestellt, und die Versicherungs-Police ausgefertigt. In der Police wird neben dem Prämienfahre die Dauer der Versicherung bestimmt; letztere fängt mit dem Mittag (zwölf Uhr) des Tages an, von welchem die Police von der Direction oder durch einen, von dieser dazu bevollmächtigten Haupt-Agenten datirt wird, wenn nicht in Folge gegenseitiger Uebereinkunft in der Police näher bestimmt worden, daß an einem spätern (künftigen) Tage die Versicherung erst beginnen soll.

Tit. V. Abschätzung der Brandschäden und Schaden-Vergütungen.

Sechszehnter Artikel. Jeder Brandschaden, welcher einen versicherten Gegenstand betrifft, muß von dem Versicherten in den ersten vierundzwanzig Stunden der Ortsbehörde und demjenigen Agenten der Gesellschaft, durch dessen Vermittelung die Versicherung abgeschlossen worden, angezeigt werden.

Der Versicherte ist ferner verpflichtet, binnen acht Tagen über die Entstehung des Brandes, den Umfang und Größe des Schadens eine amtliche Untersuchung durch die Ortsbehörde oder einen andern öffentlichen Beamten zu veranlassen, und die Untersuchungs-Verhandlungen nebst der von ihm angefertigten Schaden-Rechnung an den vorbezeichneten Agenten einzusenden.

Die Kosten dieser amtlichen Untersuchung werden dem Versicherten vergütet.

Siebenzehnter Artikel. Auf den Grund dieser amtlichen Untersuchungs-Verhandlungen wird von der Direction das Verfahren zur Abschätzung des Schadens eingeleitet.

Die Abschätzung des Schadens geschieht durch zwei Sachverständige, wovon der Brandbeschädigte den Einen, und die Direction den Andern wählt.

Die Unkosten dieser Abschätzung werden von der Gesellschaft getragen.

Können die Sachverständigen sich nicht zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse einigen, auf dessen Grund die Entschädigungsansprüche des Brandbeschädigten festgestellt werden können, so wird die obwaltende Differenz durch schiedsrichterliches Urtheil geschlichtet.

Die Schiedsrichter werden, wie die Sachverständigen von beiden Partheien gemein-

schaftlich gewählt; bei Meinungs-Verschiedenheit wählen die erstern sich einen Obmann. Das schiedsrichterliche Urtheil muß den Thatbestand und die gegenseitigen Erklärungen der Sachverständigen enthalten, und müssen die Entscheidungsgründe darin entwickelt seyn.

Innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Aufforderung durch die Direction, hat der Betheiligte den von seiner Seite gewählten Schiedsrichter zu benennen; nach Ablauf dieser Frist ist die Direction befugt, die Ernennung desselben durch die Ortsbehörde zu veranlassen.

Der Ausspruch der Schiedsrichter ist für beide Theile verbindlich.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens werden von beiden Theilen gemeinschaftlich getragen.

Achtzehnter Artikel. Will der Brandbeschädigte sich auf kein schiedsrichterliches Urtheil einlassen, so bleibt ihm die Berufung an die kompetenten Gerichte binnen Monatsfrist unbenommen.

Mit Ausnahme des vorstehenden Falles findet gegen jeden andern schiedsrichterlichen Spruch nur die Nichtigkeitsklage vor dem ordentlichen Richter statt.

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

Neunzehnter Artikel. Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, an die Direction eingesandt, und in deren Archiv aufbewahrt werden.

Zwanzigster Artikel. Als Anleitung zu dem Abschätzungsverfahren wird bestimmt:

- 1) Bei Gebäuden wird der vorgefallene Schaden in der Art ermittelt, daß dem Werth der übrig gebliebenen Reste des Gebäudes der Betrag der zur Herstellung desselben erforderlichen Kosten zugesetzt, und dadurch der wirkliche Werth des wieder herzustellenden Gebäudes festgestellt wird.

Kommt die Versicherungssumme dem hiernach ermittelten Werth des Gebäudes gleich, so wird der Betrag des Schadens, dem Betrag der Herstellungskosten gleichgestellt; ist die Versicherungssumme aber geringer als dieser ermittelte Werth, so wird der Betrag des Schadens in dem Maße festgestellt, wie sich die Herstellungskosten und der Werth der vom Brande verschont gebliebenen Theile des Gebäudes zu der Versicherungssumme verhalten. —

Ist ein Gebäude aber ganz abgebrannt, so daß gar keine Reste von einigem Werthe übrig geblieben sind, so wird der Entschädigungsbetrag auf die volle Versicherungssumme festgestellt. —

- 2) Bei der Abschätzung von Brandschäden, welche Waarenlager, Maschinen, Hausmobilien oder sonstiges bewegliches Eigenthum betreffen, muß als Grundsatz festgehalten werden, daß die den Brandbeschädigten zu gewährenden Entschädigungen nur nach dem Werth zu bemessen sind, welchen die verbrannten oder beschädigten Gegenstände zu der Zeit hatten, als der Brandschaden vorgefallen. Der Betheiligte muß bei Aufstellung seiner Schadenrechnung die Gegenstände, welche verbrannt oder beschädigt, so wie jene, welche gerettet worden, möglichst genau angeben, und die Richtigkeit dieser Angabe auf eine glaubhafte Weise durch seine Bücher oder sonstigen Papiere begründen. —

Sind die schriftlichen Beweismittel durch den Brand zugleich verloren gegangen, so ist der Zeugenbeweis zulässig. Der Beschädigte muß auf Verlangen der Direction die Angabe des Schadens eidlich vor Gericht bekräftigen. Die Entschädigung wird demnach nach Maßgabe des Versicherungsantrages und des vorgefallenen Schadens ermittelt und festgestellt. —

Bei Totalschäden und wenn nachgewiesen worden, daß die versicherten Gegenstände bei dem Ausbrüche des Brandes vorhanden gewesen und zerstört worden sind, wird die volle Versicherungssumme vergütet; bei partiellen Schäden aber wird der Werth der geretteten Gegenstände von der Versicherungssumme in Abzug gebracht, und der Rest als Entschädigung bezahlt.

Es wird hiebei vorausgesetzt, daß der Werth der versicherten Gegenstände dem Versicherungsbetrage derselben gleichkommend; ist aber nicht zu dem vollen Werthe versichert gewesen, so wird die Vergütung in dem Maße geleistet, als die Versicherungssumme sich zu dem Werthe des verbrannten und geretteten Theiles der versicherten Gegenstände verhält. Uebersteigt indessen die Versicherungssumme den nach den laufenden Preisen ermittelten Werth der versicherten Gegenstände, so wird nur der dem Verlust gleichkommende Ersatz geleistet. —

Einundzwanzigster Artikel. Die Brandentschädigungen werden nach geschehener Feststellung gleich und längstens binnen acht Tagen bezahlt.

Tit. VI. Verfahren in Streitfällen.

Zweiundzwanzigster Artikel. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Societät und einem oder mehreren Associirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtsens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angebliche) Associirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Societät gehörig zu betrachten, oder aber, ob ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sey oder nicht? Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiebsrichterliche Entscheidung nach Vorschrift der Gesetze zulässig ist. —

Tit. VII. Aufhebung, Erneuerung oder Veränderungen der Versicherungsverträge.

Dreiundzwanzigster Artikel. Alle Versicherungen, welche auf bestimmte Zeit abgeschlossen worden, sind nach Ablauf der in der Police ausgedrückten Zeitfrist erloschen.

Die Erneuerung dieser Versicherungen kann nur auf den Grund eines schriftlichen Antrages des Betheiligten erfolgen. —

Vierundzwanzigster Artikel. Alle während der Versicherungsperiode in den Personen der Eigenthümer oder bei den versicherten Gegenständen vorkommende, wesentliche oder die Feuergefahr vermehrende Veränderungen, müssen von den Betheiligten bei Verlust aller Entschädigungsansprüche dem betreffenden Agenten angezeigt werden. Der Direction bleibt es vorbehalten, bei dem Eintritt veränderter Umstände die Versicherung unter den eingegangenen Verpflichtungen oder unter andern Bedingungen, und unter Anwendung eines höhern Prämienfußes fortbestehen zu lassen, oder dieselbe aufzuheben.

Dieselbe Befugniß hat die Direction in denjenigen Fällen, wo bei versicherten Gegenständen ein partieller Schaden vorgekommen ist. —

Fünfundzwanzigster Artikel. Die eingelegten Depositalewechsel müssen bei eingetretenen Veränderungen in den Versicherungen erneuert werden; sie werden den Betheiligten zurückgegeben, sobald die Versicherungen aufgehoben worden.

Tit. VIII. Einzahlung der Prämien gelber, Ausfertigungsgebühren u. s. w.

Sechszwanzigster Artikel. Die in den Policen festgestellten Prämien nebst den Ausfertigungsgebühren und den Kosten für die Versicherungszeichen, wenn letztere verlangt würden, werden bei Aushändigung der Police gleich baar bezahlt. Bei Versicherun-

geh auf mehrere Jahre kann die Prämie auf einmal bezahlt werden; soll die Zahlung jährlich geschehen, so muß solche vor Anfang des neuen Versicherungsjahres erfolgt seyn.

Siebenundzwanzigster Artikel. Wenn ein Betheiligter die Zahlung der Prämie nicht gleich bei Vorzeigung der Police an den betreffenden Agenten leistet, so unterbleibt die Aushändigung der Police und die Versicherung bleibt vorläufig und so lange außer Kraft, bis die Zahlung geschehen ist.

Achtundzwanzigster Artikel. Wenn bei Versicherungen auf mehrere Jahre die Zahlung der fälligen Prämie nicht vor Beginn des neuen Versicherungsjahres erfolgt ist, so ist die laufende Versicherung als erloschen zu betrachten.

Tit. IX. Verwaltung und Geschäftsführung.

Neunundzwanzigster Artikel. Nachdem die Erklärung des Königl. Oberpräsidiums der Rheinprovinz erfolgt ist, daß die Gesellschaft in Wirksamkeit getreten, vereinigen sich die Theilnehmer in einer Generalversammlung, um aus ihrer Mitte eine Direction von fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern zu wählen. —

Dreißigster Artikel. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Kassirer und einen Sekretair als Protokollführer. Diese drei Personen müssen ihren Wohnsitz in Düsseldorf haben. —

Einunddreißigster Artikel. Die Direction leitet die Verwaltung der gesellschaftlichen Interessen; ihre Mitglieder sind immer nur innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Verantwortlichkeit bei Verwaltung fremden Eigenthums gegen die Gesellschaft verantwortlich. Alle Verhandlungen der Direction werden von dem Präsidenten vollzogen; bei dessen Verhinderung ersetzt ein delegirtes Mitglied denselben.

Zweiunddreißigster Artikel. Die fünf Mitglieder der Direction, verbunden mit den fünf Stellvertretern bilden den Verwaltungsrath, welcher als höchste Autorität der Gesellschaft bei zweifelhaften Fällen in allen Verwaltungssachen des laufenden Jahres und bis zur nächsten Generalversammlung zu entscheiden hat. Dieser Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig vier Mal im Jahre in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober.

Derselbe kann in dringenden Fällen auch außer den hier bestimmten Perioden von der Direction zusammenberufen werden. — Die Gültigkeit eines Beschlusses wird bedingt bei der Direction durch die Anwesenheit dreier Mitglieder; bei dem Verwaltungsrath durch die Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden.

Dreiunddreißigster Artikel. Die Aufsicht über den Geschäftsgang wird unter Anleitung der Direction durch einen Generalagenten geführt. Der Generalagent wird von dem Verwaltungsrathe gewählt. Die Dienstverhältnisse und jährliche Besoldung resp. Remuneration desselben, werden von dem Verwaltungsrathe bestimmt, und von der Direction mit dem Generalagenten durch Kontrakt festgestellt, welcher der Genehmigung der Generalversammlung unterworfen ist.

Die Bestellung und Remuneration der auswärtigen Agenten wird von der Direction vollzogen.

Sechsenddreißigster Artikel. Der Kassirer ist rechnungspflichtig und hat zur Sicherheit der ihm anvertrauten Gelder und geldwerthen Papiere Kaution zu leisten.

Fünfunddreißigster Artikel. Es wird jährlich am ersten Mal eine Generalversammlung gehalten, zu welcher alle Theilnehmer durch die öffentlichen Blätter eingeladen werden.

In dieser Generalversammlung wird der Rechnungsabschluss vorgelegt, und von der Direction über den Gang des Geschäftes Bericht erstattet.

In dringenden Fällen bleibt es der Direction überlassen, eine außerordentliche Generalversammlung zu veranlassen.

Die Generalversammlung ist in Ansehung aller Geschäftsangelegenheiten stets die entscheidende Instanz.

Sechshunddreißigster Artikel. Die Generalversammlung erwählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Protokollführer als Revisoren, welchen die Direction ihre Bücher und Scripturen zur Revision vorlegt.

Der Rechnungsabschluss nebst den Revisionsverhandlungen und die Decharge soll dem Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz zur Bestätigung vorgelegt werden.

Die Revision ist in der Art zu beschleunigen, daß die Decharge jedenfalls binnen drei Monaten erfolgen kann.

Siebenunddreißigster Artikel. Die Mitglieder der bei der Eröffnung der Gesellschaft gewählten Direction übernehmen die Verpflichtung, das ihnen zugetheilte Amt während fünf Jahren zu verwalten.

Während der fünf ersten Jahre soll jedoch jährlich ein Mitglied der Direction, welches durch das Loos bestimmt wird, austreten, und durch neue Wahl in der jährlich stattfindenden Generalversammlung ersetzt werden.

Nach fünf Jahren tritt jährlich immer das älteste Mitglied der Direction aus und wird durch neue Wahl ersetzt.

Das austretende Mitglied kann wieder gewählt werden.

Achtunddreißigster Artikel. Die Amtsverrichtungen der Directionsmitglieder sind vorläufig und bis dahin, daß das Versicherungskapital die Summe von Sechs Millionen Thaler erreicht haben wird, unentgeltlich.

Ueberschreitet aber das Versicherungskapital diese Summe, so soll die Vergütung für die Bemühungen der Directionsmitglieder von der Summe der Prämieeneinnahme zu sechs Prozent berechnet werden; wobei jedoch festgestellt wird, daß bei steigendem Versicherungskapital diese Vergütung das Maximum von zusammen fünfzehnhundert Thaler nicht übersteigen darf.

Alle Kosten und sonstige baaren Auslagen für Geschäftsreisen im Auftrage der Direction werden auf beizubringende Belege oder pflichtmäßige Bescheinigungen besonders vergütet.

Neununddreißigster Artikel. Die eingehenden Gelder sollen unter sichern Verwahrung gelegt werden, und wird es sich die Direction angelegen seyn lassen, die Bestände bei einer Königl. Bank oder bei sichern von dem Verwaltungsrath zu bezeichnenden Bankiers rentbar unterzubringen.

Tit. X. Vorschläge und Auflösung.

Vierzigster Artikel. Jeder Versicherte hat das Recht, Verbesserungen in den Einrichtungen des Vereins bei Generalversammlungen vorzubringen.

Die Generalversammlung aber kann dergleichen Anträge an einen zu ernennenden Ausschuss verweisen und die Diskussion darüber vertagen.

Einundvierzigster Artikel. Wenn die Beschlüsse der Generalversammlung Änderungen des gegenwärtigen Statuts bezwecken, so müssen dieselben der Staatsbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden.

Zweiundvierzigster Artikel. Jeder Theilnehmer hat in den Generalversammlungen eine Stimme und hat sich in der jedesmal näher zu bestimmenden Frist vor einer

Generalversammlung aus dem Bureau des Vereins mit einem Stimmzettel zu versehen; kann aber auch seine Stimme durch Vollmacht, jedoch nur an einen ebenfalls Versicherten übertragen. —

Nicht Erscheinende und nicht Repräsentirte genehmigen stillschweigend die Beschlüsse der Generalversammlung. —

Die Verhandlungen einer Generalversammlung sollen jedesmal gedruckt und jedem Theilnehmer mitgetheilt werden.

Dreihundvierzigster Artikel. Die Auflösung der Gesellschaft kann stattfinden, wenn das Versicherungskapital nicht mehr die zur Eröffnung derselben erforderlich gewesene Summe von Drei Millionen Thaler beträgt und wenn drei viertel der Betheiligten solche in einer Generalversammlung beschließen.

Die Comparenten erklärten hiernach ferner, daß sie sich verpflichten, in einer Frist von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo der gegenwärtige Vertrag die Allerhöchste Genehmigung werde erhalten haben, für Siebenhundert fünfzig Tausend Thaler Versicherungs-Inscriptionen zu sammeln.

Die Comparenten acceptirten wechselseitig alles Obige.

In Urkunde wurde dieser Act nach einem vorgelegten Formulare aufgenommen, und den dem Herrn Notar bekannten Herren Comparenten vorgelesen zu Düsseldorf auf der Schreibstube des instrumentirenden Notars, Jahr und Tag, wie oben, in Gegenwart von

Joseph Hötterges, ohne Geschäft und Peter Jansen, Schreiner, beide in Düsseldorf wohnend, als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben die Herren Comparenten, die Zeugen und der Notar unterschrieben.

Bezeichnet: Franz Schimmelbusch. Wilhelm Stein. Peter van Els. P. Göring. Ehb. Ehleme. Friedr. Aug. Deus. J. P. Giesbers. Julius Wälffing. G. Baum. Wilh. Diege. Friedr. Hartmann. Carl Wendel. Joseph Hötterges. Peter Jansen. Coninx.

Zur Urschrift ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt.

Nr. 1385 R. Vor dem unterschriebenen Notar Melchior Hopmann, wohnhaft zu Elberfeld, erschien:

der Herr Gottfried Reinhard Theodor Grube, Makler, wohnhaft zu Elberfeld, dem unterschriebenen Notar nach gesetzlicher Vorschrift bekannt, welcher erklärte, daß er dem Herrn Franz Schimmelbusch, Kaufmann, wohnhaft zu Düsseldorf, die Vollmacht ertheile, ihn (Compagent) in einer zu errichtenden anonymen Gesellschaft, bezweckend eine gegenseitige Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf, zu betheiligen, den über die Gesellschaft aufzunehmenden notariellen Act für ihn, Compagent, zu unterschreiben, und überhaupt sein Interesse hierbei wahrzunehmen. Worüber diese Urkunde aufgenommen, welche dem benannten Herrn Compagenten in Gegenwart der nachbenannten Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt worden ist.

Geschehen zu Elberfeld, auf der Schreibstube des unterschriebenen Notars am fünfzehnten September Achtzehnhundert acht und dreißig, in Gegenwart der beiden Zeugen, des Johann Heinrich Haarhus und des August Wilhelm Haarhus, beide Buchbinder und zu Elberfeld wohnend, und es haben nach gescheneher Vorlesung der benannte Herr Hauptcompagent, die Zeugen und ich Notar nachstehend unterschrieben:

Gezeichnet: G. R. L. Grube.

„ Joh. Heinrich Haarhaus. August Wilh. Haarhaus. Melchior Hopmann.

Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) gez. Melchior Hopmann, Notar.

Für gleichlautende Ausfertigung: Coninx.

Gesehen zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des Königl. Notars Herrn Carl Peter Heinrich Coninx hier selbst.

Düsseldorf, den 24. September 1838.

Der Präsident des Königl. Landgerichts: v. Wof.

Auf den Grund der von des Königs Majestät ertheilten Genehmigung wird die durch die vorstehenden Verfassungs-Artikel zu Düsseldorf unter dem Namen: „Rhein-Preussische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ constituirte anonyme Societät hiermit bestätigt und derselben die erbetene Conzession zur Versicherung von außerhalb Landes gelegenen Immobilien, so wie zur Versicherung von Waaren und Mobilien, sowohl in als außerhalb Landes, unter der Bedingung verliehen, daß die Gesellschaft alle bestehende und noch zu erlassende gesetzliche Vorschriften zur Controlle des Feuer-Versicherungs-Wesens genau befolge.

Berlin, den 15. April 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Kochow.

Die vorstehende hohe Bekanntmachung wird nebst den Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 26. Februar 1840.